

S 38 KA 1262/15

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG München (FSB)
Sachgebiet
Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung
38
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 38 KA 1262/15
Datum
29.03.2017
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 12 KA 70/17
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

I. Die Klage wird abgewiesen. II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die zum Sozialgericht München eingelegte Klage richtet sich gegen den Beschluss des Berufungsausschusses (Sitzung vom 29.10.2015), mit dem der Beklagte die Entscheidung des Zulassungsausschusses bestätigte, wonach wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit durch den Beigeladenen zu 8 die Genehmigung zu Gunsten des Klägers am 20.02.2015 endete und die Angestelltenstelle nicht mehr i.S. v. [§ 103 Abs. 4b S. 3 SGB V](#) nachbesetzungsfähig ist.

Dem Kläger wurde für den Beigeladenen zu 8 mit Beschluss des Zulassungsausschusses vom 10.11.2014 eine sogenannte Anstellungsgenehmigung erteilt. Unter Ziffer III. wurde bestimmt, dass die Genehmigung endet, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Bescheides aufgenommen wird. Der Beklagte machte geltend, der Bescheid sei am 17.11.2014 aufgegeben worden. Dies habe zur Folge, dass die Tätigkeit bis zum 20.02.2015 aufzunehmen gewesen sei. In dem angefochtenen Widerspruchsbescheid wurden folgende Ereignisse seit der Erteilung der Anstellungsgenehmigung aufgezeigt:

- 21.11.2014: Schreiben des Beigeladenen zu 8 an die bisher zuweisenden Kollegen (Information, dass er ab Januar 2015 ausschließlich Selbstzahler und Privatpatienten behandeln werde),
- 23.01.2015: Erklärung zur Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit des Beigeladenen zu 8 durch den Kläger,
- 23.01.2015: Mitteilung des Beigeladenen zu 8 an den Vorstand der KVB und deren Buchhaltung über die Aufhebung des Anstellungsvertrages,
- 09.02.2015: Übersendung des Auflösungsvertrages an den Zulassungsausschuss (vom Kläger am 09.01.2015 unterzeichnet) durch den Kläger und Mitteilung, dass der Beigeladene zu 8 mit sofortiger Wirkung bis zum Ende des Anstellungsverhältnisses beurlaubt ist und ausdrücklich auf die vereinbarte Vergütung verzichtet wird,
- 16.04.2015: Mitteilung von Herrn Rechtsanwalt C. an den Zulassungsausschuss, nach der sich die Parteien einvernehmlich geeinigt hätten, das Arbeitsverhältnis zum 31.03.2015 wieder zu beenden und der Beigeladene zu 8 bis zu diesem Ende beurlaubt bzw. freigestellt sei,
- 23.04.2015: Übersendung eines Rückfax durch die Tochter des Klägers, dass vom Beigeladenen zu 8 im Quartal 1/2015 keine Leistungen abgerechnet werden,
- 07.05.2015: Mitteilung des Klägers an den Zulassungsausschuss, wonach der Beigeladene zu 8 ab dem 21.01.2015 beurlaubt sei und seither von Frau Dr. E. vertreten worden sei,
- Ohne Datum: Antrag auf Umschreibung von 71 Patienten (endokrinologische Leistungen des Kapitels 13.3.2 des EBM; angegebene Behandlungstermine: 07.01.2015, 14.01.2015 und 21.01.2015) auf die Arztnummer des Beigeladenen zu 8, sowie endokrinologische Leistungen, die von Frau Dr. E. in der Zeit ab 28.01.2015 erbracht worden seien,

- 11.05.2015: Schreiben des bevollmächtigten Rechtsanwaltes, wonach der Beigeladene zu 8 im Zeitraum vom 02.01. bis 21.01.2015, konkret am 07.01.2015, 14.01.2015 und 21.01.2015 in der Praxis tätig gewesen sei und im Anschluss von der dort tätigen Hausärztin vertreten worden sei,

- 15.05.2015: Schreiben des Klägers an den Zulassungsausschuss mit dem Antrag, bei 20 von den bereits gemeldeten 71 Patienten die Abrechnung zu korrigieren und nunmehr kardiologische Ziffern der Arzt-nummer des Beigeladenen zu 8 zuzusetzen,

- 18.05.2015: mündliche Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss - Kläger gibt an, der Beigeladene zu 8 sei am 07.01.2015 und 21.01.2015 in der Praxis gewesen,

- 22.06.2015: mündliche Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss - Kläger gibt an, der Beigeladene zu 8 sei am 07.01.2015 und 14.01.2015 in der Praxis gewesen und am 21.01.2015 von Frau Dr. E. vertreten worden.

Aufgrund dieser Tatsachen gehe der Beklagte davon aus, dass der Beigeladene zu 8 von vornherein nicht die Absicht gehabt habe, beim Kläger als angestellter Arzt tätig zu werden. Eine Nachbesetzung komme nicht in Betracht, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die Angestelltenstelle bereits zuvor durch einen Arzt real besetzt und gelebt wurde.

Dagegen lies der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage zum Sozialgericht München einlegen. Er wies darauf hin, die Tatsache, dass es keinen "Außenaufttritt" des Beigeladenen zu 8 gebe, sei damit zu erklären, dass von Anfang an klar gewesen sei, dass dieser nur begrenzt tätig sein würde. Im Übrigen stelle auch nur eine geringfügige Tätigkeit eine Tätigkeitsaufnahme dar. Die Entscheidung des Beklagten bedeute einen faktischen Zulassungsentzug, der nur dann zulässig sei, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werde.

Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 8 hob hervor, dass der Beigeladene zu 9, Rechtsanwalt C. den Kontakt zwischen dem Kläger und dem Beigeladenen zu 8 wiederhergestellt habe, nachdem zuerst die Vertragsverhandlungen gescheitert seien. Mehrfach habe der Beigeladene zu 8 in der Folge angeboten, in der Praxis zu arbeiten. Dies sei aber vom Kläger abgelehnt worden. Daraufhin habe der Beigeladene zu 9 zu einem Auflösungsvertrag geraten.

Auf Anregung der Klägerseite und des Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen zu 8 wurde Herr Rechtsanwalt C. fakultativ nach [§ 75 Abs. 1 SGG](#) beige-laden.

Letzterer teilte mit Schreiben vom 25.01.2017 mit, er sei davon ausgegangen, dass der Beigeladene zu 8 die Stelle beim Kläger Anfang Januar 2015 angetreten habe und dort auch im Monat Januar tätig gewesen sei. Der Umstand, dass der Beigeladene zu 8 bis zum Ende des geplanten Anstellungsverhältnisses beurlaubt worden sei, bzw. von einer beim Kläger angestellten Fachärztin vertreten werden sollte, könne einer Nachbesetzungsmöglichkeit nicht entgegenstehen. Es gebe auch keine gesetzliche Regelung zur "Mindesttätigkeitszeit". Die Frage sei zumindest bis zum Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 04.05.2016, Az. [B 6 KA 21/15 R](#)) nicht eindeutig rechtlich geklärt gewesen.

Zum Urteil des Bundessozialgerichts (aaO) führte der Prozessbevollmächtigte des Klägers aus, es habe vor dieser Entscheidung keine Klarheit bestanden. Diese Unklarheit könne nicht zu Lasten des verzichtenden Arztes und des angestellten Arztes gehen.

Der Kläger verzichtete auf seine vertragsärztliche Zulassung. Stattdessen wurde im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens nach [§ 103 Abs. 4 SGB V](#) die Tochter des Klägers durch Beschluss des Zulassungsausschusses mit Wirkung ab 01.10.2016 zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen. Nach Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der nunmehr auch die Tochter anwaltlich vertritt, sei von einer Gesamtrechtsnachfolge bezogen auf den Vertragsarztsitz des Klägers auszugehen, die einen Parteiwechsel des Klägers erforderlich mache.

In der mündlichen Verhandlung am 29.03.2017 stellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers / der Klägerin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.02.2015.

Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen zu 8 schloss sich dem Antrag der Klägerseite an. Die Vertreterin der Beigeladenen zu 1 stellte keinen Antrag.

Der Beigeladene zu 9 stellte ebenfalls keinen Antrag.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung war die Beklagtenakte. Im Übrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 29.03.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zum Sozialgericht München eingelegte Klage - es handelt sich um eine kombinierte Anfechtungs- und Verbescheidungsklage nach [§ 54 Abs. 1 SGG](#) - ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Die Klage wurde ursprünglich durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers namens Dr. F ... eingelegt, an den auch der Widerspruchsbescheid des Beklagten gerichtet wurde. Herr Dr. F ... hat jedoch zum 01.10.2016 auf seine vertragsärztliche Zulassung verzichtet. Auf den Vertragsarztsitz wurde seine Tochter, Frau Dr. G. mit Wirkung zum 01.10.2016 zugelassen. Frau Dr. G. ..., die vom gleichen Prozessbevollmächtigten vertreten wird, macht nunmehr ihrerseits die zunächst von ihrem Vater begehrten Ansprüche in eigenem Namen geltend. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um keine Klageänderung im Sinne von [§ 99 SGG](#), da hier die Rechtsnachfolge kraft Gesetzes eingetreten ist (vgl. Meyer-Ladewig, Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, Rn 7a zu § 99). Vielmehr liegt ein gesetzlicher Parteiwechsel vor, dem durch Berichtigung des Rubrums Rechnung getragen wurde. So spricht [§ 103 Abs. 3a S. 1 SGB V](#) von der Weiterführung der Praxis durch den Rechtsnachfolger. Mit ihrem neuen Status verbunden und eintretend in die Rechtsstellung des Praxisvorgängers ist auch das Recht, einen Arzt unter den Voraussetzungen des [§ 103 Abs. 4b SGB V](#) anzustellen. Die Aktivlegitimation der

Klägerin liegt somit vor.

Der Widerspruchsbescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Gestützt auf den Genehmigungsbescheid vom 10.11.2014 hat der Beklagte in seiner Sitzung vom 29.10.2015 die Auffassung des Zulassungsausschusses bestätigt, wonach wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit die Genehmigung des Beigeladenen zu 8 zum 20.02.2015 endete und, dass die Angestelltenstelle nicht mehr im Sinne von [§ 103 Absatz 4b S. 3 SGB V](#) nachbesetzungsfähig ist. Unter Ziffer III. des Genehmigungsbescheides vom 10.11.2014 wurde bestimmt, dass die Genehmigung endet, wenn die vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides aufgenommen wird.

Es handelt sich hierbei um eine zulässige Nebenbestimmung im Sinne von [§ 32 Abs. 1 SGB X](#). Danach darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid vom 10.11.2014 beruht auf [§ 19 Abs. 3 Ärzte-ZV i.V.m. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 Ärzte-ZV](#). Danach endet die Anstellungsgenehmigung bei Nichtaufnahme der Tätigkeit innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung.

Mit der Anstellungsgenehmigung nach [§ 103 Abs. 4b SGB X](#) (Gesetz vom 22.12.2006, BGBl 1 S. 3439) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass in Gebieten, in denen Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, niedergelassene Vertragsärzte unter Verzicht auf ihre Zulassung bei einem anderen Vertragsarzt im Angestelltenstatus tätig sein dürfen. Es handelt sich hierbei um eine Privilegierung gegenüber dem Fall der Nachfolgezulassung nach [§§ 103 Abs. 4, 103 Abs. 3a SGB V](#). Denn die Anstellungsgenehmigung nach [§ 103 Absatz 4b SGB V](#) erfordert keine Prüfung durch die Zulassungsgremien, ob eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen erforderlich ist ([§ 103 Absatz 3a Satz 3 SGB V](#)) und auch, wenn dies zu bejahen ist, keine Ausschreibung des Vertragsarztsitzes und keine Auswahlentscheidung nach [§ 103 Abs. 4 SGB V](#). Grund für die Privilegierung ist, dass der auf die Zulassung verzichtende Arzt aus dem vertragsärztlichen System nicht ausscheidet, eine Personenidentität zwischen dem verzichtenden und dem angestellten Arzt besteht und lediglich ein Statuswechsel vom niedergelassenen zum angestellten Arzt stattfindet. Eine solche Privilegierung ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die Anstellungsgenehmigung als Konstrukt letztendlich dem anstellenden Arzt dazu dient, sich einen Vertragsarztsitz zu sichern, um ihn dann kurzfristig anderweitig zu besetzen. Der angestellte Arzt darf nicht vorübergehend quasi als Platzhalter fungieren; ansonsten würde dies zu einer Umgehung der gesetzlichen Regelungen zur Überversorgung führen und den Handel mit Vertragsarztsitzen begünstigen. Aus diesem Grund ist das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung (BSG, Urteil vom 04.05.2016, Az. [B 6 KA 21/15 R BSG](#)) unter Hinweis auf den Rechtsgedanken in [§ 103 Abs. 3a S. 5 SGB V](#) i.V.m. S. 3 und Abs. 4 Satz 5 Nr. 6 SGB V i.d.F. des GKV-VSG zu dem Ergebnis gekommen, die Tätigkeit des angestellten Arztes müsse gewollt und gelebt sein, wovon nach Ablauf einer dreijährigen Tätigkeit als angestellter Arzt auszugehen sei. Wie das Bundessozialgericht (aaO) ausführt, gilt dieser Zeitraum aus Vertrauensschutzgründen allerdings erst für Umwandlungsanträge aus der Zeit nach Verkündung des Urteils. In diesen Fällen sei zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der früher zugelassene Arzt, der vor Ablauf von drei Jahren seine Tätigkeit wieder beendet hat, dort zumindest nicht eine gewisse Zeit tätig werden wollte.

Mit der Regelung in [§ 19 Abs. 3 Ärzte-ZV i.V.m. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 Ärzte-ZV](#) und der Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid vom 10.11.2014 (Ziffer III.) wird bezweckt, dass das Konstrukt der Anstellungsgenehmigung nicht entgegen der ratio von [§ 103 Abs. 4b SGB V](#) missbraucht wird. Insofern ist diese Nebenbestimmung zulässig im Sinne von [§ 32 Abs. 3 SGB X](#).

Somit stellt sich die Frage, ob der Tatbestand der Nebenbestimmung (Ziffer III.) erfüllt ist und damit die Genehmigung nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides endet. Der Tatbestand der Genehmigung ist dann erfüllt, wenn der anzustellende Arzt in der Praxis des anstellenden Arztes nicht tätig wurde.

Zur Tätigkeit des Beigeladenen zu 8 gibt es unterschiedliche Fakten und unterschiedliche Einlassungen der Beteiligten. So führt der Kläger einmal aus, der Beigeladene zu 8 sei am 07.01.2015 und am 21.01.2015 in der Praxis tätig gewesen (Sitzung des Zulassungsausschusses am 18.05.2015), ein anderes Mal ist die Rede vom 07.01.2015 und 14.01.2015 (Sitzung des Zulassungsausschusses am 22.06.2015). Die Umschreibung von Leistungen wurde für die Behandlungstermine am 07.01.2015, 14.01.2015 und 21.01.2015 beantragt. Der Bevollmächtigte des Beigeladenen zu 8 machte in seinem Schreiben vom 20.06.2016 geltend, sein Mandant habe dem Kläger mehrfach angeboten, in dessen Praxis zu arbeiten. Der Kläger habe dies jedoch abgelehnt. Als Fakt ist schließlich zu nennen, dass der Auflösungsvertrag bereits am 09.01.2015 vom Kläger unterzeichnet wurde. Des Weiteren ist festzuhalten, dass offensichtlich zunächst eine Abrechnung für das Quartal 1/2015 auf die Arztnummer des Beigeladenen zu 8 nicht erfolgen sollte, später dann eine Umstellung für 71 Patienten beantragt wurde.

Unter Würdigung der sich teils widersprechenden Aussagen der Beteiligten und Fakten kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Beigeladene zu 8 - wenn überhaupt - lediglich am 07.01.2015 in der Praxis des Klägers tätig war. Eine solche singuläre, keinesfalls auf bestimmte Dauer angelegte Tätigkeit vermag nicht den Anspruch auf Genehmigung nach [§ 103 Abs. 4b SGB V](#) zu begründen. Viel mehr geht in diesem Fall das Tätigwerden nicht über das Stadium eines Arbeitsversuches hinaus. Die ersten Arbeitstage in einer Praxis sind außerdem generell dadurch gekennzeichnet, dass sich der neu eintretende Arzt zunächst mit den praxisspezifischen Gegebenheiten vertraut machen muss. Zwar ist einzuräumen, dass es keine gesetzliche Regelung über eine "Mindesttätigkeit" gibt. Dies ist auch nicht erforderlich, zumal zur Auslegung des Begriffs "Tätigkeit" die ratio legis heranzuziehen ist. Von einer "gelebten" Tätigkeit, wie sie vom Bundessozialgericht gefordert wird, kann bei einer solchen singulären Tätigkeit, aber auch bei einer Tätigkeit an nur drei Tagen keine Rede sein. Die Vertretung (Vertreterin: Frau Dr. E.), die nach den Aussagen des ursprünglichen Klägers stattgefunden haben soll, ändert daran nichts. Denn zum einen handelt es sich um keinen Vertretungsfall im Sinne von [§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV](#), zum anderen wurde die Vertretung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zunächst nicht angezeigt (Nachmeldung mit Schreiben vom 09.05.2015). Eine solche, mit den gesetzlichen Vertretungsregelungen nicht zu vereinbarende Vertretung führt nicht zu einer "gelebten" Tätigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, wenn man statt auf die Tätigkeit auf den Willen des anzustellenden Arztes abstellt, was außerdem nicht im Einklang mit dem Genehmigungsbescheid stehen würde. In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen zu 8 zu würdigen, aus der sich ergibt, dass zunächst die Vertragsverhandlungen zwischen dem

Kläger und dem Beigeladenen zu 8 scheiterten und erst durch Vermittlung durch den Beigeladenen zu 9 eine Einigung - wohl überraschend - zu Stande kam. Diese Gesamtumstände sprechen nicht dafür, dass ein Wille vorhanden war, auf den Vertragsarbeitsvertrag zu verzichten, um als angestellter Arzt beim ursprünglichen Kläger tätig zu werden, sondern andere Beweggründe vorlagen. Hinzu kommt, dass die Tochter des Klägers und spätere Klägerin den Zulassungsgremien mitgeteilt hat, dass im Quartal 1/2015 keine Leistungen abgerechnet werden. Außerdem gab es keinen "Außenaustritt" des Beigeladenen zu 8. Die Begründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin hierzu, es sei von Anfang an klar gewesen, dass dieser nur begrenzt tätig werden würde, ist auch ein deutlicher Hinweis darauf, dass eine "gelebte" Angestelltentätigkeit des Beigeladenen zu 8 von Anfang an nicht beabsichtigt war. Schließlich fällt auf, dass die Praxis des ursprünglichen Klägers/ der Klägerin auf endokrinologische Leistungen spezialisiert ist und als Hormon- und Stoffwechselzentrum firmiert (Internet-Auftritt), während der Beigeladene zu 8 Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie und Pneumologie ist. Vor diesem Hintergrund ist höchst zweifelhaft, ob sich der Beigeladene zu 8 mit seinem ihm eigenen Leistungsspektrum auf eine gewisse Dauer in die Struktur der Praxis des Klägers/der Klägerin einfügen kann. Damit erklärt sich auch das Hin und Her im Zusammenhang mit der Umschreibung von Patienten mit endokrinologischen Leistungen und dem nachfolgenden Abrechnungskorrekturantrag des Klägers auf "Zusetzung" von kardiologischen Leistungen bei 20 Patienten. Dies musste auch den Beteiligten, insbesondere auch dem Beigeladenen zu 8 von Anfang an bewusst sein. Das Gesamtbild wird schließlich dadurch abgerundet, dass merkwürdigerweise am gleichen Tag, nämlich am 23.01.2015 die Erklärung über die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit des Beigeladenen zu 8 durch den Kläger erfolgte und durch den Beigeladenen zu 8 dem Vorstand der KVB und der Buchhaltung die Aufhebung des Anstellungsvertrages mitgeteilt wurde.

Anhaltspunkt für einen Willen des Beigeladenen zu 8, in der Praxis des Klägers als angestellter Arzt tätig zu werden, ist der Abschluss des Anstellungsvertrages, der allerdings bereits zum 09.01.2015 durch Auflösungsvertrag mit Wirkung zum 31.03.2015 beendet wurde. Ebenfalls könnte aus der Aussage des Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen zu 8, dieser habe wiederholt seine Bereitschaft erklärt, tätig zu werden, der Kläger habe dies jedoch abgelehnt, eventuell auf einen diesbezüglichen Willen geschlossen werden. In diesem Zusammenhang muss jedoch die Frage aufgeworfen werden, warum der Beigeladene zu 8 nicht versucht hat, seine Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gegenüber dem Kläger notfalls gerichtlich durchzusetzen. Daraus hätte auf ein nachhaltiges Interesse des Beigeladenen zu 8 geschlossen werden können.

Selbst, wenn auf den Willen des anzustellenden Arztes, in der Praxis tätig zu werden, abzustellen wäre, überwiegen die dagegen sprechenden Anhaltspunkte.

Aus den vorgenannten Gründen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte festgestellt hat, die Genehmigung des Beigeladenen zu 8 ende wegen Nichtaufnahme der Tätigkeit zum 20.02.2015 und die Angestelltenstelle sei nicht mehr nachbesetzungsfähig im Sinne des [§ 103 Absatz 4b S. 3 SGB V](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i.V.m. [§ 154 VwGO](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2017-06-08